

## Landkreis Rotenburg (Wümme)

### Verordnung über Naturdenkmäler im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom xx.xx.xx

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 6, 22 Abs. 1 und 2 BNatSchG<sup>1</sup> i.V.m. den §§ 14, 15, 21 Abs. 1, 32 Abs. 1 NAGBNatSchG<sup>2</sup> wird verordnet:

#### § 1

##### Naturdenkmäler

- (1) Dem Schutz dieser Verordnung unterliegen alle in der Anlage 1 zum Verordnungstext aufgelisteten und beschriebenen Objekte. Die räumliche Ausdehnung des jeweils geschützten Bereiches beinhaltet das Objekt selbst sowie den Kronentraufbereich bei Bäumen und ggf. einen zusätzlichen Schutzstreifen, der in der Beschreibung des Objektes näher erläutert ist.
- (2) Die Objekte sind in Übersichtskarten im Maßstab 1 : 50.000 dargestellt. Die genaue Lage ist jeweils auf einer Verordnungskarte im Maßstab 1 : 5.000 abgebildet. Alle Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, sowie bei den kreisangehörigen Gemeinden unentgeltlich eingesehen werden.

#### § 2

##### Schutzzwecke

Die jeweiligen Schutzzwecke der Naturdenkmäler sind in der Anlage 1 zur Verordnung für jedes Naturdenkmal einzeln beschrieben.

#### § 3

##### Verbote

- (1) Gemäß § 28 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, verboten. Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt

##### **1. An geschützten Gehölzen (inklusive Kronentraufbereich) und auf geschützten Flächen**

- a) jegliches Aufschütten, Abtragen, Verdichten oder Verändern des Bodens, sofern dies das Gehölz schädigen kann,
- b) Verlegen von Leitungen aller Art sowie das Errichten und wesentliche Verändern von baulichen Anlagen einschließlich Lagerplätzen,
- c) organisierte Veranstaltungen ohne vorherige Genehmigung durchzuführen,
- d) Geocaches an Bäumen anzubringen sowie zu vergraben,
- e) zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen,
- f) Fahrzeuge aller Art, einschließlich Wohnwagen und andere, für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen, außerhalb vorhandener Zufahrten und Wege zu fahren, zu parken oder abzustellen,
- g) Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des Schutzobjektes sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften,
- h) hochwüchsige Gehölze zu pflanzen,
- i) Gehölz schädigende (z. B. toxische) Stoffe aller Art, wie z.B. Streusalz, einzusetzen oder auszubringen sowie Silagemieten anzulegen,

##### **2. an geschützten Gehölzen zusätzlich zu den Verboten unter Nr. 1,**

---

<sup>1</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG), in der aktuellen Fassung

<sup>2</sup> Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG), in der aktuellen Fassung

- a) Entfernen oder Beschädigen von Ästen oder Wurzeln der geschützten Gehölze,
- b) das Einritzen von Gravuren, das Beklettern der Bäume sowie das Aufhängen von Schaukeln, mit Ausnahme von ND Nr. 37, an der eine Zierschaukel mit einer den Baum schützenden Manschette aufgehängt sein darf,
- c) Veränderung des Grundwasserspiegels im Wurzelbereich der Gehölze,

**3. auf geschützten Flächen zusätzlich zu den Verboten unter Nr. 1,**  
eine Veränderung des Grundwasserspiegels herbeizuführen und

**4. an geschützten Findlingen**

- a) die Oberfläche der Findlinge zu beschädigen oder zu verändern (z. B. durch Farbe oder mechanische Einwirkungen) oder diese auf andere Weise zu beeinträchtigen oder zu zerstören,
- b) die natürliche oder von der Naturschutzbehörde zugewiesene Lage der Steine zu verändern.

**§ 4**

**Freistellungen**

- (1) Freigestellt von den Verboten des § 3 sind alle notwendigen Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, die dem Erhalt des Naturdenkmals dienen und von der Naturschutzbehörde angeordnet oder mit ihr zuvor einvernehmlich abgestimmt worden sind sowie das Ausbringen von Streusalz auf für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen.
- (2) Weitergehende Vorschriften der §§ 23, 26, 29 BNatSchG i. V. m. § 22 NAGBNatSchG, § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, §§ 39 und 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (3) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

**§ 5**

**Befreiungen und Anzeigepflichten**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Maßnahmen, die der Feststellung oder Beseitigung einer von den Naturdenkmälern ausgehenden Gefahr dienen, sind gemäß § 21 Abs. 2 NAGBNatSchG abweichend von § 3 dieser Verordnung nicht verboten. Die Maßnahmen sind der Naturschutzbehörde spätestens drei Werktage vor der Durchführung, bei gegenwärtiger erheblicher Gefahr unverzüglich, anzuzeigen.
- (3) Schäden an den Naturdenkmälern, die durch höhere Gewalt (z.B. Sturmschäden) verursacht wurden, sind der Naturschutzbehörde innerhalb von 14 Tagen nach deren Feststellung anzuzeigen.
- (4) Gemäß § 21 Abs. 3 NAGBNatSchG hat derjenige, der einen Findling mit mehr als zwei Metern Durchmesser oder eine Höhle entdeckt, der oder die bisher unbekannt ist und als Naturdenkmal in Betracht kommt, den Fund unverzüglich der Naturschutzbehörde anzuzeigen. Ist diese bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige nicht tätig geworden, so gilt der Fund als freigegeben.
- (5) Vorhersehbare Unterhaltungsarbeiten im geschützten Bereich von Naturdenkmälern an bestehenden Ver- und Entsorgungsanlagen aller Art (z.B. Strom-, Wasser-, Abwasser- und sonstige Leitungen) und an öffentlichen Straßen sind der Naturschutzbehörde mindestens sechs Wochen vor Arbeitsbeginn anzuzeigen. Dazu sind der Naturschutzbehörde vollständige Unterlagen über die geplanten Arbeiten vorzulegen. Erhält der Vorhabenträger vier Wochen nach Vorlage der vollständigen Unterlagen keine Rückmeldung, dürfen die beantragten Arbeiten wie geplant ausgeführt werden. Unvorhersehbare Arbeiten sind unverzüglich nach der Reparatur bei der Naturschutzbehörde anzuzeigen.

## § 6

### Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Zur Sicherung des Schutzzwecks gemäß § 2 kann die Naturschutzbehörde Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen nach Absatz 2 durchführen oder durchführen lassen, die von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten nach Ankündigung zu dulden sind. Die Kosten trägt die Naturschutzbehörde.
- (2) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach Abs. 1 sind insbesondere
- 1. an geschützten Einzelgehölzen und Gehölzbeständen sowie in deren Kronentraufbereich**
    - a) Gehölzschnitte zum Zwecke der Verkehrssicherung und zum Erhalt der Vitalität der geschützten Gehölze,
    - b) Einbau von Baum- und Kronenstabilisierungen (z. B. auch Erdanker),
    - c) Maßnahmen zum Schutz gegen Beschädigung (mechanische Beschädigungen, Verbissschäden, Bodenverdichtung),
    - d) Maßnahmen zur Bodenverbesserung und Bodendüngung,
    - e) Rückschnitte von in das Naturdenkmal einwachsenden Gehölzen und die Freistellung des Kronentraufbereichs von Gehölzaufwuchs.
- \*Alle unter den Buchstaben a) – e) aufgeführten Arbeiten sind gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis [derzeit nach Maßgabe der „Zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege“ (ZTV-Baumpflege)] auszuführen.
- (3) Über die Regelungen in den Absätzen 1 und 2 hinaus haben die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten der Naturdenkmäler bzw. der betroffenen Grundstücke das Aufstellen und Anbringen von Kennzeichnungsschildern im Sinne von § 22 Abs. 4 BNatSchG i.V.m. § 14 Abs. 10 NAGBNatSchG zu dulden.
- (4) Geringfügige Pflegemaßnahmen können im Einzelfall nach vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde vom Eigentümer selbst durchgeführt werden.

## § 7

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gem. § 69 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 28 Abs. 2 BNatSchG Handlungen vornimmt, die ein Naturdenkmal zerstören, beschädigen oder verändern (§ 43 Abs. 3 Nr. 2 NAGBNatSchG) oder
  2. den Verboten nach § 3 zuwiderhandelt oder seinen Anzeigepflichten gemäß § 5 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt (§ 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG).
- (2) Gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG können Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nr. 1 mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € und nach Abs. 1 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

## § 8

### Aufhebung von Naturdenkmälern

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden die in der Anlage 2 genannten Naturdenkmäler gelöscht und die entsprechenden Verordnungen aufgehoben, soweit sie ausschließlich gelöschte Naturdenkmäler betreffen.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den xx.xx.xx

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Luttmann  
Landrat